

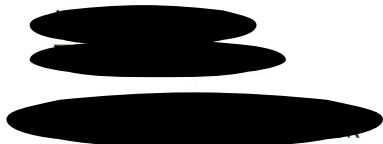
**SG 31 Ges. Verbr.-schutz/ Tierseuchenr.**

Landratsamt Nürnberger Land · 91205 Lauf a. d. Peg.

**Gegen Zustellungsurkunde**

Herrn

**Landratsamt Nürnberger Land  
Sachgebiet 31.2  
Rechtsfragen des gesundheitl.  
Verbraucherschutzes,  
Jagd und Fischerei**



Auskunft erteilt	E-Mail-Adresse	Tel. 09123	Fax 09123	Zimmer	Lauf a. d. Pegnitz
[Redacted]	[Redacted]@nuernberger-land.de	950-6273	950-7273	Nr. 43	10.12.2019
Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)		Ihre Zeichen		Ihre Nachricht vom	
31.2-514 L487 2019/Gu					

Erreichbarkeit

*Um Wartezeiten zu vermeiden, können Sie gerne telefonisch einen Gesprächstermin vereinbaren!*

Montag: 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr; Dienstag bis Freitag: 7:30 Uhr bis 12 Uhr

**Vollzug des Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG);**

**Antrag auf Informationsgewährung vom 28.07.2019 nach dem VIG bezüglich des Betriebes Metzgerei Walk, Regensburger Str. 28, 90592 Schwarzenbruck;  
Anhörung zur Rücknahme des Bescheides vom 18.09.2019**

Sehr geehrter Herr [Redacted]

wir kommen zurück auf den im Betreff genannten Sachverhalt.

Das Verwaltungsgericht Ansbach hat im anhängigen Klageverfahren das Landratsamt Nürnberger Land wiederholt auf die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts Ansbach vom 12.06.2019 (Az.: AN 14 K 19.0073) hingewiesen.

Nach den Ausführungen in diesem Urteil fehlen vorliegend die Voraussetzungen für einen Auskunftsanspruch nach § 4 Abs. 1, § 2 Abs. 1 VIG. Es fehlt bereits am Vorliegen von „festgestellten nicht zulässigen Abweichungen“ im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG. „Festgestellte nicht zulässige Abweichungen“ von lebensmittelrechtlichen Vorschriften erfordern ein objektives Nichtübereinstimmen mit rechtlichen Vorgaben; auf subjektive Elemente kommt es nicht an; dabei hat nach Auffassung des Verwaltungsgerichts Ansbach eine rechtliche Subsumtion der Kontroll- und Untersuchungsergebnisse durch die zuständige Vollzugsbehörde zu erfolgen.

Ein wesentlicher Teil der Subsumtion ist das Erkennen des konkreten auf den zugrunde gelegten Sachverhalt anzuwendenden Rechtssatz. Hierzu ist es erforderlich, dass die konkrete Rechtsnorm oder der konkrete Rechtssatz, gegen den verstoßen wurde, ersichtlich ist. Eine „gedankliche“ Subsumtion durch den Lebensmittelkontrolleur vor Ort ist nicht ausreichend. Bei den streitgegenständlichen Dokumenten, welche an Sie herausgegeben werden sollten, ist eine Subsumtion, die diesen



**Dienstgebäude**  
Waldluststraße 1  
91207 Lauf a. d. Pegnitz  
Telefon 09123 950-0  
Zentralfax 09123 950-8009  
info@nuernberger-land.de  
www.nuernberger-land.de

**Besuchszeiten**  
Montag 7:30 – 16:00 Uhr  
Dienstag 7:30 – 16:00 Uhr  
Mittwoch 7:30 – 12:30 Uhr  
Donnerstag 7:30 – 18:00 Uhr  
Freitag 7:30 – 12:30 Uhr

**Bankverbindung**  
Sparkasse Nürnberg  
Nr. 240 106 526 (BLZ 760 501 01)  
IBAN DE 18 7605 0101 0240 1065 26  
BIC SSKNDE77XXX

**Stadtbus Lauf**  
Haltestelle Altdorfer Straße  
Haltestelle Landratsamt  
**S-Bahn**  
Linie S 1  
Bahnhof Lauf West  
Bahnhof Lauf (li. Pegnitz)

Anforderungen genügt, nicht erfolgt. Beim Landratsamt ist auch kein „Kontrollbericht“ oder „Ergebnisprotokoll“ vorhanden, das den oben genannten Anforderungen entspricht. Damit hätte Ihrem Antrag vom 28.07.2019 bereits mangels „festgestellter nicht zulässiger Abweichungen“ im Sinne von § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VIG nicht entsprochen werden dürfen.

Aufgrund dieser Rechtslage beabsichtigt das Landratsamt Nürnberger Land den Bescheid vom 18.09.2019 gemäß Art. 48 Abs. 1 BayVwVfG aufzuheben und über Ihren Antrag vom 28.07.2019 neu zu entscheiden.

Sie haben hiermit Gelegenheit gemäß Art. 28 Abs. 1 BayVwVfG sich zur Rücknahme des Bescheids vom 18.09.2019 bis spätestens zum

**31.12.2019**

zu äußern. Gleichzeitig bitten wir um Mitteilung, ob noch Interesse an dem Auskunftersuchen vom 28.07.2019 besteht.

*kl. 16.12.19 kein Interesse mehr*



Bezd  
Ltd. Regierungsdirektor